

# **Beitragsordnung für den Verein Eisenbahnfreunde Kötzschau e.V.**

## **1. Höhe der Beiträge**

Der jährliche Vereinsbeitrag für jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins Eisenbahnfreunde Kötzschau e.V. ist, wurde durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung am 19. September 2014 per Beschluss festgelegt. Die Beitragsordnung vom 25. Januar 2013 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Somit ergibt sich ein gestaffelter Jahresbeitrag.

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder mit Einkommen  | 60,00 € |
| (2) Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder / ermäßigt 1<br>(Arbeitslosengeldempfänger, Rentner) | 30,00 € |
| (3) Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder / ermäßigt 2<br>(Auszubildende, Studenten)           | 30,00 € |
| (4) Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder ohne Einkommen<br>(Schüler, Hausfrauen)              | 5,00 €  |
| (5) Ehrenmitglieder haben keinen Vereinsbeitrag zu entrichten.                                    |         |

## **2. Fälligkeit und Mahnungen**

Der Beitrag ist zwar laut Satzung am 01. Januar fällig, dennoch muss er spätestens bis zum 30. Juni, des jeweiligen Geschäftsjahres, entrichtet sein. Der Beitrag ist auf das Vereinskonto zu überweisen und zwar unter Angabe des Namens des Mitgliedes und des Jahres, für welches der gezahlte Beitrag gelten soll, sowie möglichst unter Angabe der Mitgliedsnummer. Andere Zahlungsvarianten, wie etwa eine Barzahlung, sind mit dem Schatzmeister abzuklären.

Die Bankverbindung des Vereins für die Beitragszahlungen lautet:

Kreditinstitut: Saalesparkasse  
IBAN: DE03 8005 3762 1894 0480 80  
BIC: NOLADE21HAL

An beitrags säumige Vereinsmitglieder werden zwei Mahnungen verschickt. Eine Mahnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn der Verein die Mahnung mit der Post abgeschickt hat. Als Beweis hierfür reichen die Zeugenaussagen des Schatzmeisters und mindestens eines Vorstandsmitgliedes. Der Verein Eisenbahnfreunde Kötzschau e.V. ist nicht verpflichtet eine Mahnung per Einschreiben zu versenden. Vielmehr gilt die Mahnung auch dann dem Vereinsmitglied zugegangen, wenn diese per normaler Briefpost oder per E-Mail versandt wurde. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, eine

geänderte Anschrift dem Verein ohne Aufforderung zu melden (zum Beispiel bei Umzug). Mitglieder die unbekannt verzogen sind, haben keinen Anspruch auf Nachforschung ihrer neuen Anschrift durch den Verein.

Eine Mahnung gilt also auch dann als zugegangen, wenn diese durch den Verein an die zuletzt gültige, dem Verein bekannte Adresse mittels einfacher Briefpost versandt wurde.

Die erste Mahnung erfolgt, wenn bei Säumigen ein Zahlungsrückstand von drei Monaten aufgetreten ist. Die zweite Mahnung erfolgt nach einem weiteren Monat Zahlungsrückstand. Ist ein Zahlungsrückstand von einem halben Jahr eingetreten und zahlte das Vereinsmitglied trotz Versandes zweier Mahnungen nicht, kann das Mitglied per Vorstandsbeschluss zum 01. Januar des Folgejahres aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **3. Zahlungsweise**

Vereinsmitglieder, die ihre Beiträge per Überweisung bezahlen, erhalten über ihre Begleichung der Mitgliedsbeiträge keine Extra-Quittungen, sondern als Quittung und Nachweis dient der Kontoauszug des überweisenden Mitgliedes. Mitglieder, die ihre Beiträge bar bezahlen, erhalten hierüber hingegen eine Quittung. Die Durchschriften solcher Quittungen sind beim Schatzmeister zu sammeln. Der Schatzmeister hat die Beitragszahlung zu überwachen und nachzuweisen. Über die Mitglieder wird eine Mitgliedertabelle geführt, in der neben den Standarddaten der Vereinsmitglieder, wie Name, Adresse usw. auch der jeweilige Beitragszahlungsstand aller Mitglieder hervorgeht. Jedem Mitglied ist auf Verlangen sein Datensatz vorzuweisen.

Diese Beitragsordnung tritt am 19. September 2014 in Kraft. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung beschlossen.